

Bekanntmachung



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erftstadt (Stadtordnung) inkl. Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), wird von der Stadt Erftstadt als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 20.06.2023 für das Gebiet der Stadt Erftstadt folgende Verordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verkehrsflächen
- § 3 Anlagen
- § 4 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 6 Werbung und wildes Plakatieren
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Öffentlich zugängliche Eisflächen
- § 9 Schutz öffentlicher Schilder
- § 10 Hausnummernschilder
- § 11 Bauarbeiten
- § 12 Anstreicherarbeiten
- § 13 Sicherung von Gefahrenquellen
- § 14 Tiere
- § 15 Futtermieten
- § 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 17 Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 18 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 19 Brauchtumsfeuer
- § 20 Zuständigkeit und Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Erfstadt für

1. Verkehrsflächen
2. Öffentliche Anlagen und Einrichtungen

§ 2 Verkehrsflächen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden bzw. gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere öffentliche und private Straßen, Fahrbahnen, Wege, Wirtschaftswege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser und der Luftraum darüber, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 3 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 4 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere jegliche Form von Betteln, bei denen Personen durch Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten, bedrängende Verfolgung oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Beschimpfungen, belästigt werden;
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung und nicht den Regeln im Straßen- und Wegegesetz NRW auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II Straßenverkehrsordnung sowie das Straßen- und Wegegesetz anzuwenden.

§ 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. Böschungen, Gräben, Bankette und Rasenkanten zu überackern und abzapflügen. Aus diesem Grunde ist auf den Äckern entlang der Verkehrsflächen ein genügend breiter Vorkopf anzulegen;
 2. Pflüge, Gespanne und Traktoren auf Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen bei der Ausführung der Feldarbeiten zu wenden;
 3. den natürlichen Ablauf des Wassers von Verkehrsflächen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern;
 4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Schieber, Einflussöffnungen von Straßenkanälen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und dazugehörige Hinweisschilder von Unbefugten zu verstellen, zu öffnen oder zu verdecken. Sie sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist; Die Gebrauchsfähigkeit von Straßenrinnen darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen darin keine Balken/ Rampen o.ä. angebracht werden.
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. in der Nähe von Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen Winddrachen aufsteigen zu lassen;
 8. Veränderungen oder Beschädigungen des öffentlichen Straßenraumes, von Wirtschaftswegen und des Straßenzubehörs, wie z.B. das Abschlagen oder Abschleifen von Bordsteinkanten vorzunehmen;
 9. in den Anlagen und auf öffentlichen Bänken zu lagern und zu übernachten;
 10. in den Anlagen Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
 11. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 12. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, und andere Einrichtungen aufzustellen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 13. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften

des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

14. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für mittels Beschilderung ausgewiesene Wege, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
15. auf unmittelbar dem Sport dienenden Flächen (Sportplätze, Tartanbahnen u.ä.), auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Flächen, die dem Naturschutz unterliegen, zu grillen – sofern die Fläche dafür nicht ausgewiesen ist oder eine Erlaubnis ausgestellt wurde. Darüber hinaus ist aus Gründen des Brandschutzes auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen ein Grillen verboten, wenn aufgrund des Grasland- oder Waldbrandindex Gefahrenstufen herrschen, die über eine geringe Gefährdungsstufe hinausgehen und/oder eine Gefährdung von Mensch, Tier und Natur durch das Grillen nicht ausgeschlossen werden kann.
16. offenes Feuer zu entzünden sowie glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegzuwerfen. Brauchtumsfeuer sind gegenüber der Stadt Erftstadt anzeigepflichtig, § 19 der Stadtordnung.

§ 6 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammel-Containern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Weise zu überdecken. Ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften und Handzetteln im Rahmen des Gemeingebrauchs, wo das Interesse am Meinungsaustausch im Vordergrund steht, z.B. bei politischen Flugschriften. Die Bestimmung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erftstadt sind zu beachten.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten. Ausgenommen davon ist die künstlerische Gestaltung von beispielsweise Strom- oder Fernmeldekästen, sofern dafür die Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers/der jeweiligen Eigentümerin vorliegt und die Gestattung sonstigen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Erftstadt genehmigten Nutzungen, für von der Stadt Erftstadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie das Wegwerfen und Zurücklassen mineralischer, pflanzlicher und tierischer Abfälle; das Bespucken von Anlagen und Verkehrsflächen sowie das Ausspucken von Kaugummis und das Wegwerfen von Zigaretten/Zigarettenkippen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf Bürgersteige, Straßen oder sonstigen öffentlichen Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol, Säuren/Basen, säure-/basenhaltigen Farben u. Lacke oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Den Behörden, den Stadtwerken Erfstadt sowie der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erf-Kreises ist unverzüglich Mitteilung zu machen.
 4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, o.ä. Stoffe frei werden können, sind verboten. Das Reparieren von Fahrzeugen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist nicht gestattet.
- (2) Aus den Feldern zurückkehrende Fahrzeuge sind, bevor sie in die geschlossene Ortslage oder auf befestigte Wege/Straßen einfahren, von anhaftenden groben Erd- und Schmutzteilen zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge des Baustellenpendelverkehrs.
 - (3) Hat eine Person öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss diese Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
 - (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 8 Öffentlich zugängliche Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten.

§ 9 Schutz öffentlicher Schilder

- (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Aufschriften und Zeichen (Straßennamensschilder, Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen o.ä.) zu entfernen oder zu beschädigen, zu verdecken, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der Stadt Erfstadt 2 Wochen vorher anzuzeigen. Die Entfernung, vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige

Wiederanbringung erfolgt auf Kosten der antragstellenden Person durch die Stadt Erfstadt.

- (3) Personen mit Grundstückseigentum, dinglich Berechtigte und Grundstückbesitzende haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Verkehrszeichen, sonstiger Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen sowie Straßenbeleuchtungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 10 Hausnummernschilder

- (1) Personen mit Hauseigentum sind verpflichtet, ihr Hauseigentum straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der zugeteilten Hausnummer in ortsüblicher Weise zu versehen. Das Schild ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.
- (2) Sofern eine Umnummerierung der Häuser erforderlich wird, so sind Personen mit Hauseigentum verpflichtet, die Änderung der an ihrem Haus befindlichen Nummern binnen eines Monats nach Aufforderung auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (3) Das alte Hausnummernschild darf erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Es ist mit einer roten Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt.

§ 11 Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sowie das Lagern von Baustoffen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Werden bei Bauarbeiten Geh- oder Radwege mit Fahrzeugen befahren, sind Bordsteine und Gehwegplatten in geeigneter Weise gegen Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen. Die Nutzung ist der Stadt Erfstadt mindestens 2 Wochen zuvor anzuzeigen.
- (3) Kalk, Sand, Kies und ähnliche Stoffe sind so zu lagern, dass sie bei Regen nicht in die Kanalisation gelangen können.
- (4) Baustoffe dürfen nicht unmittelbar auf der Straßen- und Gehwegdecke aufbereitet werden. Hierfür sind geeignete, wasserfeste Unterlagen zu verwenden.

§ 12 Anstreicherarbeiten

An der Straße liegende frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen und deren Teile sowie sonstige Anlagen, an denen die Benutzenden der Verkehrsflächen und Anlagen Schaden nehmen könnten, müssen bis zum Abtrocknen der Farbe durch deutliche, auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet werden.

§ 13 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie die Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Blumentöpfe und –kästen gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmende gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Elektrozäune, Stacheldraht, Nägel oder andere spitze Gegenstände an Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen und Tiere gefährden oder verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Die erforderlichen Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind dauerhaft freizuhalten.
- (6) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, sind gegen ein Betreten abzusichern.
- (7) In Fahrbahnen und Fahrgassen hineinragende Treppen, Rampen, Gitter u.ä. Anlagen sind ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmenden weder behindern noch gefährden. Markisen müssen mit allen ihren Teilen mindestens 2,25 m lichte Höhe über dem Gehweg haben und einen Mindestabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten.
- (8) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit elektrischen Freileitungen und der Straßenbeleuchtung nicht in Berührung kommen können.

§ 14 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren (z. Bsp. Hunden und Pferden) auf Friedhöfen, Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen ist nicht gestattet.
- (2) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Von den Regelungen der Abs. 1, 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die ausgebildete Blindenhunde mit sich führen und Personen, die von ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden begleitet werden.
- (5) Stadttauben, Enten und andere Wasservögel und –tiere sowie Bisamratten und Nutria sowie Ratten und Mäuse dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 15 Futtermieten

Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem solchen Abstand von Wohngrundstücken und Verkehrsflächen angelegt werden, so dass hierdurch niemand erheblich belästigt oder gefährdet wird. Dabei darf Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Wege gelangen.

§ 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 17 Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Regelung getroffen ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Bolzplätze dienen der Benutzung aller Altersgruppen, soweit nicht durch Schilder eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen grundsätzlich nur der Nutzung der durch Schilder festgelegten Spielformen.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt, es sei denn durch Schilder ist eine andere Zeit der Benutzung festgelegt.
Die Benutzung von Bolzplätzen ist nur in den durch Schilder festgelegten Benutzungszeiten erlaubt.
- (4) Das Rauchen und der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken und Drogen auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten.

§ 18 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung der öffentlich aufgestellten Abfallbehälter (Stand- oder Hängeausführung) dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen (z.B. Zigarettenschachteln, Getränke- oder Speisebehältnisse, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Kleidung, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle (z.B. Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (z.B. Glas, Papier, Dosen) auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

- (3) Das Einfüllen in Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

§ 19 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Die Anzeige wird von der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich bestätigt und kann mit weiteren Vorgaben zur Durchführung des Brauchtumsfeuers verbunden sein.

§ 20 Zuständigkeit und Ausnahmen

- (1) Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden gesetzliche Vorschriften in bauaufsichtlicher, verkehrsrechtlicher, veterinärrechtlicher, immissionsrechtlicher und sonstiger Art nicht berührt. Soweit in besonderen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen usw. eine Zustimmungserklärung (Erlaubnis) vorgeschrieben ist, wird diese durch Erlaubnis nach dieser Verordnung nicht ersetzt.
- (2) Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 4 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5 und § 6 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung,
 4. das Betretungsverbot von öffentlich zugänglichen Eisflächen gemäß § 8 der Verordnung,
 5. die Schutzpflichten hinsichtlich der öffentlichen Schilder gemäß § 9 der Verordnung,
 6. die Verpflichtung, ein Hausnummernschild gemäß § 10 der Verordnung anzubringen,
 7. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß §§ 11, 12 und 13 der Verordnung,

8. die Schutz- und Verbotsvorschriften hinsichtlich Tiere gemäß § 14 der Verordnung,
9. der Verpflichtung über das Anlegen von Futtermieten gemäß § 15 der Verordnung
10. die Vorschriften über die Benutzung von Kinderspielplätzen/Bolzplätzen gemäß § 17 der Verordnung
11. die Vorschriften in Bezug auf Abfall- und Sammelbehälter gemäß § 18 dieser Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz NRW in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 16 der Verordnung,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 19 dieser Verordnung

verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin.

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft und tritt am 30.06.2043 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Ertstadt vom 28.06.2005 mit ihren Änderungen vom 01.04.2008 und 27.03.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Ertstadt, den
In Vertretung

Breetzmann
Erster Beigeordneter